Neufassung der Satzung für das Autonome Frauen*Lesben Referat der Ruhr-Universität Bochum

vom 11.06.2016

§1

Grundsätze

Das Autonome Frauen*Lesben Referat (AF*LR) versteht sich als Anlaufstelle für alle immatrikulierten Studentinnen* und als Knotenpunkt interdisziplinären und transdisziplinären Austauschs. Das AF*LR steht für die Förderung von Kommunikation über diese Dinge und vertritt die Interessen aller Frauen* an der Ruhr-Universität Bochum (RUB).

§ 2

Aufgaben des Autonomen Frauen*Lesben Referats (AF*LR)

(1) Die Aufgabe des AF*LR ist es, die (strukturelle) Diskriminierung gegen Frauen* aufgrund ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Herkunft oder ihres sozialen Hintergrunds abzubauen und auf die Gleichberechtigung und –stellung von Frauen* hinzuarbeiten.

(2) Das AF*LR setzt sich für Anerkennung und gesellschaftliche und strukturelle Gleichstellung ein. Ein besonderes Anliegen ist die Förderung und Unterstützung von homosexuellen, bisexuellen, intersexuellen, genderqueeren und transgender Studentinnen*.

(3) Das AF*LR bietet Hilfe, offen mit verschiedenen Lebensweisen umzugehen, sich untereinander zu vernetzen und ihr Bemühen um gesellschaftliche Anerkennung zu unterstützen. Dies geschieht durch Aufklärung, Beratung, Austausch, Öffentlichkeitsarbeit und Präsenz in der Universitätslandschaft.

(4) Das AF*LR soll Schutzräume für den Austausch von Frauen* schaffen und erhalten (Frauen*Raum). Cis-Männer haben in diesen Räumen keinen Zutritt.

(5) Das AF*LR unterhält Kontakte zu Anlaufstellen im Ruhrgebiet und im Stadtgebiet der RUB Frauen* um gegebenenfalls an Beratungsstellen weiterzuleiten und diese zu begleiten.

(6) Zur Umsetzung der Ziele wird das AF*LR mit Sachmitteln aus dem Haushalt des AStA der RUB finanziert, die für das AF*LR vorgesehen sind.

§ 3

Organe des AF*LR

(1) Die Organe des AF*LR sind:
   a. die Vollversammlung (VV)
   b. die Referentinnen*

(2) Die Vollversammlung findet hochschulöffentlich für alle Studentinnen* statt.

§ 4

Aufgaben der Frauen*-Vollversammlung

(1) Die Frauen*-Vollversammlung der Studentinnen* der RUB ist das höchste beschlussfassende Gremium des Autonomen Frauen*Lesben Referats.
(2) Die Frauen*-VV wählt die Referentinnen*.
(3) Die Frauen*-VV bestätigt den Haushalt des AF*LR und entlastet die Referentinnen*.
(4) Die Referentinnen* sind der Frauen*-VV Rechenschaft über ihre Ausgaben schuldig.

§ 5

Einberufung der Frauen*-VV

(1) Jedes Semester findet mindestens eine Frauen*-VV statt.
(2) Jedes Wintersemester findet im Rahmen der VV die Wahl der Referentinnen* statt.
(3) Die Frauen*-VV soll jeweils 2 Wochen vorher auf geeignetem Wege, insbesondere im Internet und durch Aushänge, angekündigt werden.
(4) Eine Frauen*-VV kann auch durch die zu vertretende Gruppe (Frauen*) einberufen werden. Dafür stellen 1% der Frauen* der Studierendenschaft einen Antrag im StuPa.

§ 6

Beschlussfassung durch die Frauen*-VV

(1) Stimmberechtigt sind ausschließlich an der RUB immatrikulierte Studentinnen*, die sich durch Vorlage ihres Studierendenausweises auszuweisen haben.

   a. Die VV ist beschlussfähig, wenn 7 Stimmberechtigte anwesend sind.

   b. Die Beschlussunfähigkeit kann auf Antrag einer anwesenden Wahlberechtigten* festgestellt werden.

   c. Bei Beschlussunfähigkeit ist von den Referentinnen* unverzüglich eine zweite VV mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

   d. Die zweite VV findet spätestens zwei Wochen nach dem ersten Termin statt.

   e. Diese ist beschlussfähig sofern 5 Stimmberechtigte* anwesend sind.

(2) Die Frauen*-VV beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen.
(3) Zu Beginn der Frauen*-VV wird eine Versammlungsleitung gewählt, die aus Redeleiterin* und Schriftführerin* besteht. Durch die Frauen*-VV wird von der Versammlungsleitung geführt.
(4) Die Ergebnisse und Beschlüsse werden von der Schriftführerin* protokolliert. Das Protokoll ist von den Referentinnen* gegen zu zeichnen und von der nächsten VV zu

genehmigen. Stimmberechtigte* können Einsicht in die Protokolle nehmen.

§ 7

Sonder-Frauen*-VV

(1) Bei groben Verstößen einer Referentin* kann eine Sonder-Frauen*-VV einberufen werden.

(2) Für die Einberufung der Sonder-Frauen*-VV gelten die Bestimmungen von §5.

(3) Diese Sonder-Frauen*-VV ist beschlussfähig, wenn 10 Stimmberechtigte anwesend sind.

(4) Die betreffende Referentin* kann auf dieser VV durch Antrag abgewählt werden. Die betreffende Referentin* kann sich zur Sache äußern, kann allerdings auch in ihrer Abwesenheit abgewählt werden.

(5) Für die Abwahl ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Stimmberechtigt sind ausschließlich an der RUB immatrikulierte Studentinnen*, die sich durch Vorlage ihres Studierendenausweises auszuweisen haben.

(6) Bei Abwahl einer Referentin* kann eine außerplanmäßige Wahl-VV frühestens 2 Wochen nach der Abwahl der Referentin* stattfinden. Dafür gilt §4, §5 und §6.

§ 8

Aufgaben der Referentinnen*

(1) Die Aufgaben der Referent*innen bestehen aus der Umsetzung der in §2 genannten Aufgaben.

(2) Darüber hinaus vertreten die Referentinnen* die Interessen der Studentinnen* gegenüber dem AStA, dem StuPa und dem Rektorat.

(3) Die Referentinnen* befassen ihre Beschlüsse konsensual und setzen diese gemeinsam um.

(4) Bei Nichterfüllung der Aufgaben durch eine Referentin* kann eine Sonder-Frauen*-VV einberufen werden, um diese abzuwählen. Näheres dazu siehe § 7.

§ 9

Wahl

Ins Amt der Referentinnen* können ausschließlich an der RUB immatrikulierte Studentinnen* gewählt werden; sie haben sich durch Vorlage ihres Studierendenausweises auszuweisen.

(1) Kandidatur:

a. Die sich zur Wahl stellenden Kandidatinnen* müssen ihre Kandidatur eine Woche vor der Wahl bekannt geben und mit der Arbeit des Referats vertraut sein.

b. Es besteht die Möglichkeit, von der Anmeldung zurückzutreten. Näheres regelt die GO.

c. Die Kandidatur ist personengebunden.

d. Bis auf die in §7 und §10 Abs. 3 erwähnte Möglichkeit des Rücktritts bzw. der Abwahl sind keine nachträglichen Änderungen möglich.

(2) Es bestehen zwei Möglichkeiten zur Wahl anzutreten:

a. als einzelne Kandidatin*

b. als Block

(3) Die Kandidatinnen* stellen sich und ihr Konzept für ein Programm vor und können von den Stimmberechtigten befragt werden.

(4) Näheres zum Wahlmodus befindet sich in der GO.

§ 10

Amtszeit

(1) Die Referentinnen* werden aufgrund ihrer Arbeitsinhalte jeweils für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Amtszeit der Referentinnen* beginnt mit dem Monat, der auf die Wahl-VV folgt.

(3) Die Amtszeit endet mit

a. Exmatrikulation

b. Rücktritt

c. Tod

d. Abwahl siehe § 7

Wenn eine oder mehrere Referentinnen* aus ihrem Amt ausscheiden, kann auch im Sommersemester eine Frauen*-Wahl-VV stattfinden.

§ 11

Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können auf einer VV als Antrag von Studentinnen* gestellt werden.

(2) Die Satzungsänderungen werden von den Referentinnen* ausgearbeitet und auf der nächsten VV zur Abstimmung gestellt.

(3) Satzungsänderungen werden von der Frauen*-VV genehmigt und mit einer 2/3 Mehrheit abgestimmt.

§ 12

Übergangsregelungen

(1) Wenn für eine Amtszeit keine Referentinnen* gewählt wurden oder sich zur Wahl gestellt haben, wird im darauffolgenden Semester erneut zu einer Wahl-VV eingeladen.

(2) Die Bekanntgabe der Wahl-VV übernehmen, sofern noch an der RUB eingeschrieben, die zuvor amtierenden Referentinnen*. Wenn alle ehemaligen Referent*innen nicht mehr zur Verfügung stehen, wird durch das Präsidium des Studierendenparlaments der Ruhr-Universität-Bochum eingeladen.

Beschlossen auf der Vollversammlung des Autonomen Frauen*Lesbenreferats im AStA der Ruhr-Universität Bochum am 06.07.2016.